



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung


Bekanntmachungsanordnung

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 29.05.2020 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlbades (Freibad) der Stadt Drensteinfurt vom 29.05.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 29.05.2020


Carsten Grawunder
Bürgermeister

Angeschlagen am: 29.05.20

Frühestens abzunehmen: 06.06.20

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt Rinkerode

Mersch Ameke Walstedde


Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlbades (Freibad) der Stadt Drensteinfurt vom 29.05.2020 mit der Dringlichkeitsentscheidung vom 29.05.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 29.05.2020



Carsten Grawunder
Bürgermeister

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Erlbades (Freibad)
der Stadt Drensteinfurt

vom 29.05.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. Nr. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2009 (GV. NW. S. 950) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. Nr. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2005 (GV.NW. S. 488) hat der die Stadt Drensteinfurt im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung vom 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

(1)

Für die Benutzung des Freibades in Drensteinfurt werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(2)

Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt:

A. Einzelkarten

- | | |
|---|--------|
| 1. Erwachsene | 4,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 % sowie Empfänger im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG – ein geeigneter Nachweis ist in allen Fällen erforderlich (z.B. Schülerausweis, Studienbescheinigung) | 2,50 € |

B. Saisonkarten

- | | |
|---|---------|
| 1. Erwachsene | 48,00 € |
| 2. Badbenutzer gemäß Ziffer 2 | 20,00 € |
| 3. Familien* ab 1 Kind (bei Kindern ab 18 Jahren nur Schüler/innen und Studenten/Studentinnen ohne Einkommen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) | 64,00 € |
| 4. Familien* im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG | 24,00 € |

C. Schulklassen/Vereine

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. Einheimische Schulen | frei |
| 2. Auswärtige Schulen | 1,20 €/p.P. |
| 3. Vereine | 1,20 €/p.P. |
- (Die Nutzung des Bades für diese Gruppen ist nur nach vorheriger Anmeldung im Erlbad möglich)

§ 2

Gebührenbefreiung

- (1)
Für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung von Erziehungsberechtigten ist die Benutzung des Freibades der Stadt Drensteinfurt gebührenfrei.
- (2)
Für die Benutzung der Garderobenschränke wird als Pfand eine Gebühr von 1 Euro erhoben.

§ 3

Gültigkeit

- (1)
Die Eintrittskarten (Einzelkarten und Saisonkarten) gelten nur für die Badezeit, für die sie gelöst worden sind. Saisonkarten sind nicht übertragbar. Die maximale Badezeit pro täglichem Eintritt beträgt drei Stunden. Es ist nur ein Badbesuch (Buchung eines Slots) am Tag möglich.
- (2)
Bei Nichtbenutzung einer Eintrittskarte werden Gebühren nicht erstattet.
- (3)
Ein Erstattungsanspruch entsteht nicht, wenn das Bad vorübergehend oder vorzeitig geschlossen wird.
- (4)
Störungen im Badbereich oder die Inanspruchnahme von Teilen des Bades für sportliche Veranstaltungen oder Übungen begründen keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der entrichteten Gebühr.
- (5)
Personen, die des Bades verwiesen werden, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung 07.06.2020 in und am 31.12.2020 außer Kraft.

Für diesen Zeitraum tritt gleichzeitig die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Erlbades (Freibad) der Stadt Drensteinfurt vom 01.04.2017 außer Kraft.